

Sonnabends, den 28 Augustus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unser's allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

35.



*Ex Off. B. K. H.*

# Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthen, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verloren, gesunken, oder gestohlen worden: Diesen werden sofern anzusehn diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bekleidung, oder Arbeit suchen, oder auch selbiges zu vergeben haben; neuer eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zugleich findet sich die Giers Brodt und Fischt Taxe, neß dem marktaduisigen Preis des Wolls und des Getreibes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

## 1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Stettin eine Parthey von circa 200 Droscht alten Frathweinen, den 2ten Septembris, per modum auctionis verkauft, auch nach B. finden 6 u. 9 monathliche Zeit zur Zahlung, dabey accordirt werden. Die Weine sehn von perfecter Qualität, mehrheitlich von dem Gewicht de Anno 1729, und sehr viels noch älter. Drey Tage vor dem Verkauf sind dieselbe auf dem Rosen-Garten in dem Rathausischen Stifts-Keller zu probiren, und wird dahest auch die Auction gehalten. Weit in Redlichkeit davon ist der Mäcker Stolzenburg, der auch erbd 1915, austreitige Commissiones zu besorgen.

8

Es ist zur Verauktionierung derer von denen Herren Landräthen von Greifberg und Dößner hinterlassenen juralischen, histoirischen, theologischen und andern Büchern, Terminus auf den zoten September, c. angesetzt; und selbelle sich die Kaufire so dann des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des gebauteen Herrn Landrath von Greifbergs Hause zu Stettin in der grossen Döhm-Strasse einzustinden, und für diese Zahlung die Verzahlung der zuertheilten Bücher zu gewirken. Der Catalogus ist den dem Notarier Blaetz in der Juhr-Strasse abzuholen.

1.) Das von dem seligen Herrn Landrath von Greifberg hinterlassene, in der grossen Döhm-Strasse belegene Voror, und Hinter-Haus, ist taxirt 2000 Rthlr. und darauf im zweyten Termine gebrochen 1800 Rthlr. und auf die Dörper 22 Rthlr. 2.) Die Leitung auf dem Correy ist taxirt 817 Rthlr. und darauf gebrochen 1820 Rthlr. 3.) Die Lanzen auf den Schürzen Heide belegen, ist nach der jecigen Pinstion a 5 pro Cent gerechnet 108 Rthlr. wert, beschrift nach Anzeige des Räthers in einer halben Huse, und ist darauf gebrochen 125 Rthlr. 4.) Die Wiese in der Schwandt, ist nach der Miete a 5. pro Cent gerechnet 180 Rthlr. wert, und darauf gebrochen 120 Rthlr. 5.) Die Wiese am Damschen Stein-Damm zur rechten Hand, ist nach der Miete a 7 pro Cent gerechnet 40 Rthlr. wert, und sind darauf gebrochen 40 Rthlr. 6.) Die zwei Weisen am Damschen Stein-Damm linker Hand, sind nach der Miete gerechnet 160 Rthlr. wert, und ist darauf gebrochen 170 Rthlr. Zur Verkaufung dieser liegenden Gründe ist der dritte Termminus auf den 6ten Septembr. c. angesetzt, und delieben sich die Käufer vor, und Nachmittags einzustinden. Zugleich soll auch ein Diamantene Ring, so 60 Rthlr. taxirt werden, zwo Goldklinge, zwey hälfe Chaisen, ein großes Weihrauch-Spind, und eine silberne Uhr verauktionirt werden.

Das von dem seligen Bürger und Posenmeister Merten hinterlassene, in der Grapengießer-Strasse belegene Voror und Hinter-Haus, ist 1527 Rthlr. taxirt, und sind darauf 1200 Rthlr. gebrochen. Der dritte Termminus wird hiermit auf den 2ten Septembr. c. angesetzt, und selbelle sich die Käufere sodann des Vor- und Nachmittags in dem Posenmeister Hause einzustinden. Wie dann auch in diesen und denen folgenden Tagen eine Quantität Seide, Wolle, Zwirn, Garn, von allerhand Couleuren, Band, andere Posenmeister Waren und Handwercks-Zug, worunter dray Band-Mählen, wie auch Werk-Stellen, und anderes Haushaltsverbrauch verauktioniert werden sollen.

Bei dem Kaufmann George Burrow in den grossen Ober-Strasse, ist felsche gelbe Hollsteinische May Butter, in halbe Tonnen, so schwer von 10 Pfund, und Viertel-Tonnen von 60. bis 70 Pfund wiegen zu haben; Die Liebhaber belieben sich in selber Behandlung zu melen, und Handlung zu rüsten.

Bei dem Königl. Hof-Kocher-Meyer sind viel O. usw. seine Ost-Indische Ziller auf Commission abgesetzt; Wer davon was verlanget, kan solche um billigen Preis bekommen.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. sogenannte Große Mühle zu Gollnow, an den Meißtiedenden erb. und eigentlich verkauset werden soll, und in dem Ende vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer-Termin-Licentiationis auf den zoten Augusti, den 12ten Septembr. und 1ten Octbr. c. anbarahmet; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Billiken haben, diese Mühle an sich zu kaufen, sich in den angezeyten Terminen allzir auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocollo geben, und in ultimo Termine in gerichtigen, daß diese Mühle plus Licentia bis auf Königl. Approbation zuschlagener werden soll. Signatur Stettin den 7ten Augusti 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Kreisges. und Domänen Cammer.  
Nachdem die Königl. Amtes-Wasser Mühle bey Nossarden, die Schönings-Mühle genannt, an den Meißtiedenden eerblich verkauset werden soll; So wird solches hier und öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche Lust bezeigen, solche Mühle zu kaufen, sich in Termois den 10ten Augusti, 1ten und 21ten Septembr. a. c. allhier auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer, Morgens um 9 Uhr, entweder per Mandatuum, oder in Person, einfinden und Handlung pflegen können, da dann derjenige, welcher die bestre Conditioes offerirt, zu gewartet hat, daß ihm die Mühle jagez/valzert werden soll. Signatur Stettin den 7ten Augusti 1751.

Zum Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß al inländian Haus Ehrentreich von Gloden, desselben Guts Stennewig, und das darzu gehörige Norwerk Christinenhof, länglichen die Glas-Hütte, sämlich im Landsbergischen Erfe gelegen, von der Neumärckischen Regierung zum Verkauf angeboten werden. Das Gut Stennewig ist 46008 Rthlr. und das Norwerk Christinenhof 13020 Rthlr. 4 Gr. wertet. Die Glas-Hütte aber trägt idhlich 1978 Rthlr. Diejenigen nun, welche selbige zu erlaufen Lust und Belieben haben, haben sich den 12ten Septembr. den 1ten Octbr. und sonderlich den 1ten Novembriis a. c. vor der Neumärckischen Regierung zu Eustein zu stellen, ihr Gebot zu tun, plus licentia; aber sodann der Adjudication in belächtigen. Eustein den 20ten Juli 1751.

Neumärckische Regierung-Eantley allhier.

Als in denen zu erblicher Verklausung, der im Amt Gützkow belegenen Hennenhagenschen Windmühle, angesetzt gewesene Licitations-Termini kein annämlicher Käufer sich gefunden; So werden hiermit anderweitige Termimi Licitationis auf den zten August c. den 27ten ejusdem, und 17ten Septembris c. angezeigt; und können diejenigen, so diese Mühle zu kaufen Lust haben, sich in besagten Terminen, besonders im leichten alßier Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Both ad Protocolum geben, und garantieren, daß solchne Mühle plus Licitanti zuschlagen werden soll. Signatum Stettin den 27ten Juli 1751.

Es ist bey der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung, in Sachen des Creis-Receptoris Molzendorfauer, wider den von Ganzl in ein Bauerhof in dem Dörfe Söllin, Greifswalderischen Creis, welchen ein Unterthan, David Kroha, bewohnt, nadem berfle auf 300 Röhrs. kostet, subhainet, und wie die zu Stettin, Greifswalde und Cammin offizierte Proclama besagen, Termimi Licitationis auf den 14ten Januari, 14ten Juli und 27ten Septembr. c. angezeigt. Sollemnitas haben sich die Licitanten alßenn zu gesellen, und der Meistbietende nach Worfirthe der Addition zu gewarken. Signatum Stettin den zoten April. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist bey der Königlichen Regierung in Sachen des Procuratoris filii Schumann wider den von Sommer in Nagmersdorf, das Gut Nagmersdorff, in Hinter-Pommern im Dorfe Crese belegen, nach dem es mit allen Parcellenten, Recht und Creditialteiten auf 6404 Röhrs. 15 Gr. 4 Pf. verfert worden, ad hanc astellat, und sind Termimi Licitationis auf den 6ten Septembr. 17en und 27ten Octobr. c. angezeigt, wie die zu Stettin, Anklam und Lübeck, mit der Tore offizierte Proclama besagen. Es ist bey dem Guthe ein besonder Herrschaftlich Wohnhaus, fünf Bauen, wovon vier Natural-Dienstbauen, Krug, Küchery, Wohnung und andere Regalien, und der Meistbietende hat in ultimo Termino die Addition zu gewarken. Signatum Stettin den 10ten Juli 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden W: Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerei und Thürfurst: Rügen hiemit männlich in wissen, was maßer der Hauptmann Bartold von Liesen, für sich und seinen jüngsten Bruder, das dritte Antteil in Wagnow, an den Major Graf von Mündow verloren, und selbigem nach seiner Anzeige, von denen Gebrüdern von Liesen ihr teils-Mrecht c. direkt worden. Da aber der Käufer noch ein Residuum auf das Kap: Prælim siltig gelieben, und der Hauptmann von Liesen darauf bei Unserm Hofgericht zu Cöslin geflossen, und die Immision in das verkaufte Gut erhalten, solches auch taxirt worden, und Kläger nunmehr um Substitution dieser Stücke angehalten. Wir auch solchem Suchen, da keine Agnoi von dem Major Graf von Mündow in diesem Guthe führanden seyn sollen, Baum und Stadt gegeben; So subhalbiren Wir und Ihnen zu männlichlichen feilen Kauf mehr gebachtet des Major Graf von Mündow drittes Antteil in Wagnow, so nach der aufgenommenen Tore sub A an Landung, Winkel, Lehnenden Hedungen, Jurisdiction, Jagd-Gerechtigkeit, Fiscrey, und andere Regalien, nach Abzuge der Onerum auf 1079 Röhrs. 14 Gr. gerüdtet, und in Aufschlag gebracht, auch derzestatt nach dem publi aro vom 27 Julli 1752. feststehet worden; Etirren und laden auch diejenigen, welche solch Antteil Guthe zu erlaufen belieben mögten, den 12ten Augusti, 10ten Septembr., und 17ten Octobr., und zwar gegen den letzten Termimum peremtorie, daß dieselben in angezeigten Terminis vor Unserm Hofgerichte hieselbst erscheinen, auf das Gut gehörig bieten, und den Kauf schließen, oder gewärtigen soll'n, daß im leichten Termino solches Gut dem Meistbietenden zu verschaffen, und nachmal's niemand weiter dozegen gedreht werde. Damit nun dies zu jedermann Wissenshaft desto besser gelangen möge, so soll hieran ein Proclama allhier zu Cöslin das andere zu Stolpe, und das dritte in Lauenburg affiziert, auch solches denen Stettinischen Int: Uiger h: Bogen inserirt werden. Signatum Cöslin den 14ten Julii 1751.

(L.S.) B. v. Eichmann B: ce Präsident.

Bei dem Stadt Gericht in Stargard, sollen ad instantiam Creditorum, des Apoldrecker David Blundow beype Häuser, wovon das grosse nach Abzug der Onerum publicorum auf 2518 Röhrs. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere auf 548 Röhrs. gleichlich kernelt werden, nebst der dabej befindlichen Offizin, welche auf 298 Röhrs. 20 Gr. 1 Pf. die Vasa, Repository, und Schubladen aber auf 1079 Röhrs. 19 Gr. 1 Pf. in Summa auf 1096 Röhrs. 15 Gr. 2 Pf. gewürdiget, an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Termint auf den 12ten Julli, 10ten Augusti und 27ten Septembr. c. anberaumet; Wer von Belieben hat, eines oder das andere dieser Häuser, mit der Offizin, oder belohners zu kaufen, der dientle sich in erwehrten Terminis bey hiesigem Stadt-Gerichte zu melden, sein Both ad Protocolum zu geben, und zu garantieren, daß im leichten Termine dem Meistbietenden sofort der Aufschlag geschehen soll.

Seitigen Bürgermeister Seberingen zu Polzin nachgelassene Frau Witwe und Kind, der sind willens, wegen ihrer gänzlichen Auseinanderlegung, und da der Frau Witwe bey ihrem herannahenden Alter, und damit verbundnen schwächlichen Constitution, zu schwer fallen will, den Handel in zwei vorzustellen, alle ihre Mo- et immobilia, als Häuser, Acker, Wiesen, Scheunenhöfe, Gärten, samt dem Erbahn-Lohden, Wein-Keller, Bisch, Instrumenta predialis, loszyschlagen; Soite sich jemand finden, das grosse Haus am Markte mit dem Erbahn-Lohden und Wein-Keller, worauf ohntheim ein Privilegium prævalere hastet, zusammen zu nehmen, bezgleichen auch ein und ander Stück, von denen übrigen Häusern,

Schwerin

Schuhhößen, Scheunen, auch zur Zeit noch in der besten Cultur sich befindenden Acker, Wiesen und Gärten zu erhandeln, der beliebe sich bey dem Herrn Bürgermeister Heinrich in Cörrin, oder bey dem Herrn Secretario Hysilio in Stettin zu meiden, und zu gewarthen, daß mit ihm Handlung geslossen, und auch hiesige Conditiones eingegangen werden sollen.

Bey dem Stadt Berichte zu Stargard, sollen des verstorbenen Postmentier Einerkeis in der Mühlen-Strasse, und am Salz-Markte belegane beyde Häuser, davon das grosse, welches zu zwey Wohnungen abtheilbar, auf 914 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf. und das kleinere auf 266 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. in Summa auf 1210 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf. nach Abzug der Onerum abzimmet werden, zu Besiedelung derser Gebäude zu verkaufen werden, wosu Tschirn auf den 10ten Septemb'r, 8ten und 29ten Octo. c. anzusezen werden. Wer demnach Willen hat diese Häuser zu kaufen, der kan sich in gemeldten Terminis vor dem Stadt Berichte auffstellen, sein Schrift ad Protocolium geben, und gewidert, daß dem Meisthüthen, hen solche sofort zugeschlagen werden sollen.

Zu Brüssow an der Tollense will der Bürger und Schmiede Meister Barkel Christoph Weyher, einen Morzen Acker im Trost, zwischen Verkäfern, und dem Weide Koch verkaufen; Welches dem Publico Meisthüthen befandt gewadt wird.

Zu Treptow an der Tollense wird der Herr Oberst-Kleutenant de Chatot, seinen doselfst nahe am Dammischen Thor belegenen Garten, an den Meisthüthen verkaufen. Es sind dazu der 11te, 18te und 25te Septemb'r, c. anzurechnen, um so rasch dassehne Tage sich der Käufer doselfst Vermittelt um 9 Uhr in der Rath's-Stube einzufinden, und erwarten zu können, daß der Garten dem Meisthüthen für baare Bezahlung, jedoch mit Radhaußmutter des Herrn Eigentümers zugeschlagen werden soll.

Als auf Veranlassung des Königl. Konsig. Vpp. den Collegi. feligen Major von der Streithorst Kinderz zugehörige Sachen, an Silber, Zinn, Kupfer, Rosfänger, einige Kleider, und allerhand Leibens-Zug, den 2ten Septemb'r, auf dem Kraisl. Postarichts hießlich, an den Meisthüthen verkauft werden sollen; So wie solches durch diebemalig befandt genodet, und können disjizieren, so etwas von diesen Sachen erhandeln mögen, sich bemeldeten Tages an dem bestimmten Orte um 8 Uhr Vermittelt Tage einzufinden, und getwätz seyn, daß dem Meisthüthen gegen baare Bezahlung die Sachen zugeschlagen werden sollen.

Die vermuthete Frau Bürgermeisterin Hollagen zu Jacobshagen, ist gesonnen, mit Consens der Veränder ihrer Kinder, ihre sogenannte rothe Haus, über dem Bach bey der Mühlé belegen, morien zwei Skuben, verschiedene Kommeen, Keller, Scheune und Stallung, auch den dazu gehörigen Fehl und Baum-Garten hinter dem Hause zu verkaufen; die Käufer können sich also bey der Frau Bürgermeisterin Hollagen in Jacobshagen melden, und Handlung pflegen.

So ist die Witwe Nadelsohn zu Stargard gesonnen, ihre doselfst habende liegende Gründe, an den Meisthüthen zu verkaufen. Solbie bestehen in zwey Häusern, wovon das eine in der Wallwebers-Strasse, und das andere vor dem Preußischen Thor in der Linien-Strasse belegen. Umjaielen eine halbe Hufe Landes, und drei Würde-Länder. Wie demnach auch dieselbe Wollmacht hat, ein in der Wallwebers-Strasse beliegene Häusen zu verkaufen; Die Herren Nachhaber können sich also bey der Frau Eigentümmerin melden, die Gelegenheit besuchen, und mit derselben Handlung pflegen.

Zu Greiffenhang sind des doselfst verstorbenen Birtels-Herrn, George Lähden Sen. hinterlassene Gaben willend, ihres verstorbenen Vaters und respective Schmiede-Vaters, hinterlassne Mo-er Immobilien, an den Meisthüthen zu verkaufen. Diese bestehen in einem Wohnhause, nebst dem darin befindlichen Gewebe und dem Wurzelweins-Kessel, auch anderer dazu gehörigen Gerechtsamen. In demselben sind drei gute Bodens, wovon zwei mit Steine, und der dritte mit Dielen belegt, und derselbiger besonders zum Mahzen-magden-aprist sind. Auf dem Hof ist gute Küstnag, Stallung, und ein alter Brunnen. Umgleichen sind dann vier und ein halber Morzen Haustviese felsen. 2.) Eine Hufe Landes, nebst densen dazu gehörigen Gebäuden, in allen deren Feldern, so mit oder ohne Winter-Aussatz überlassen werden soll. 3.) Eine Scheune, so mit Siegeln gedreht. 4.) Zwei Pferde, und Wagen, nebst Fässer, und andern dorzu gehörigen Siechen und Acker-Geräth. Wer demnach Lust und Willen hat, diese Mo-er Immobilien einzufinden, oder aber allehant an sich zu erhandeln, die selbe kan sich demdenn dorflägen Fischer Meister Ducken, als einen Meister, melden, und mit derselben Handlung pflegen, da ihm denn sollte nach erfolgter Approration E. Edl. Wards erbi- und eienthäufig zugeschlagen werden sollen.

### 3. Sachen, so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Stargard hat des sellam. Hn. Christian Schreiters Witwe, an ihren Sohn, Hn. Christian Schreiter, Bürger, Kaufmann und Geuer doselfst, ihr auf dem grossen Wall zwischen der Jungfer Bohnen, und dem Socher Meister John in Daniel Kirchen ihrem belegnen Wohnhaus, böhiges B. aus und Brandwein-Geräth verkaufen. Da nunmehr ein gerichtlicher Kaufknot ausgeträgt, die Verlassung fünftigen Verlassung-Tags ertheilet werden soll; Soviell solches Königl. Birodung gemäß hiermit fund gemacht.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als zu Verpachtung der Lecker, Mahl und Schneide Mühl zu Pasewalk anderweitige Termimi Licitation auf den 14ten, 15ten und 20ten Augusti a. c. von hiesiger Königl. Krieges- und Domänen Cammer angesetzt worden; So wird dem Publicus solches hehorend bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühl in Pacht zu nehmen wüllens sind, sich in denen angezeichneten Termitteln althier einsfinden, ihre Conditiones ad Protocolum geben, und hieraufst gerügtigen, daß mit demjenigen der die besten Conditiones offeren, und gütige Caution bestellen wird, der Verpachtung halber entriele, und bis auf Rechtliche allernädigste Approbation geschlossen werden solle. Signatum Stettin den 6ten Augusti 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen Cammer.

Zu Faulen-Beng, welch. eine halbe Meile von Massow, und zwei Meilen von Grepenwalde belegen, sollen des wohlmeilen Herren Oder-Lieutenant von Weyhers Güther, so bisher 246 Achtl. reines Geld getragen, auf Martin 1752. anderweit verpachtet werden, und haben die etwianigen Pächter sich bey der vermittelten Frau Oder-Lieutenant von Weyhers, zu Faulen-Beng, oder dem Herrn Lieutenant von Petersdorf, zu Jacobsdorf zu melden. Den 6ten Septemb. aber in des Secretar Michaelis Wohnung zu Stargard sich einzufinden, und ihre Osterre ad Protocolum in geben, da dann mit dem Meissbietenden ein Contract geschlossen werden soll.

Dem Publico wird hehorend nachdrücklich nosificiert: welchesgestalt mit Wohl bef 1751. ten und 52. Jahres, die Amtsgewaltssche Stadt Siegeln amster Pacht, und offen kommend, mit sich gegen kommenden Trinitatis an einen Liechaber anderweitig auf 10. Jaire in Pacht reichen werden soll. Wie nun bey gehobter Stadt Siegeln cum connexis ein flüchtiger Messer, bey vranckischer Wirth-Waft, sein Austummen reichlich stoden kan, und sonst mit vielen Gemachlichkeitern urgeschafftster ist; Als hat derjenige, so zu dieser Pachtung und Entreprise Lust und Beiseben tragen möchte, sich in Zeiten zu Ruhthaus, oder bei dem Consule Dirigent und Camerario im Hause zu melden, und solles auf diesen Fall der zu entreprenirenden Pachtung die Ansbläge und der wahre Ettag derselben erfauet und vorgeleget, dessen Both und Conditiones niedergeschriben, und zur Approbation der Bericht erhoffet, nach Einzang des selben aber gesuchte Siegeln cum Inventario übergeben, und ein gehöriger Padth-Reeels darüber expediert werden.

Des wählrich Gschäftsrath Exz-Ministr. und Pommerischen Ober-Präsidenten Herrn von Grumbkow Excellentz, sind rzo. Miet, dero in Hinter-Pommern, im Stol-pidten Eippe belegene Lupowische sämbl. die Güter, so in lauter baaren Revenuen bestehen, zu einer Generalverpachtung auszutun. Die Verwerker sind insgesamt mit höchstem Arrhenatoribus vertheilt, und es sind überall die höchsten Inventur a sächzend; Sölte jemand zu dieser anvanzigten General-Pacht ein B lieben tragen, und entweder deshalb südere Caution machen, oder aber eine halbjährige Prumeration der einzuhedenden Arthenden aghen kan, so lan sich derselbe in Lupow den Sr. Excellentz seßt melden, da kann demselben alle Ansbläge sowohl von denen Werwerken, als auch der Brau- und Brantwein-Brennerey, und demnem übrigen Höden Bezzalen vorzulegen werden sollen, und die neis General-Pacht schon auf fürstlichen Maah ihren Anfang nehmen kan.

Es wollen die Herren Vorn under, sellgen von Flemming in Trebenow, nachgelassenen Söhne, das Gut Trebenow gegen thäufigen Marien 1752. anderweit, entweder auf drei oder sechs Jahre verpachten, so wie solches der selige von Flemming genutzt hat. Es befinden sich bey diesem Guthe an die 200. Schaf. Rogen-Aussaat, Fischerey und andere Herrlichkeiten, auch soll dem Vermutter die Mühl-Pacht pfließlagen werden; Wer also daju Belieben hat, san sich in Termino den 22ten Septemb. in Trebenow einzufinden, und seinen Brooth kan, hieraufst aber gewörtigen, daß es plus licet: sofort inzuschlauen werden soll. Der Abschlag ist bei den Herren Vornundern, dem Herrn Lieutenant von Paulsdorf zu Paulsdorf, und dem Herrn von Eppel in Channow nachzusehen.

Das Gut Schneid, bey Bublitz, soll verarhendert werden; Wer Belieben hat solches zu arthen-dieren, kan sich dyp die verhüttete Frau Hauptmann von Kleist, zu Schmenz, oder bey dem Hr. Bürgermeister Schmidt in Bublitz melden.

Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswberg, findet für möglich, daß die dassig Stadt Waage an den Meissbietenden auf eine jährliche Arthend soll ausgethan werden, dahero, dieſelbige zur öffentlichen Licitation soll gestellt werden, und werden deshalb der 6., 10te und 27te Septembris, zu Tewinien angesetzt. Wer also Welt den daju Fräst, kan sich in bemeldet. n Tagen darfst zu Rathhaus gestellan, und soll in dem letzten Termino sollte dem Meissbietenden auf sechs Jahr eingelohagen werden. Und diener zur Nachricht, daß als Kauß und Handels-Ware, wovon die Königl. Accise das Urtheil zu haben hat, darauf müssen geworben werden, und darüber keine Privat Waagen zulig seyn.

Der Herr Altmälster von Scherl, wollen dero Gutsh, klein Linsbush, so eines Kell von Pyritz belegen, auf Maria-Vergängungs 1752. anderweit verpachten; und haben die etwianigen Pächter sich bey dem Herrn Landrat von Braundweis, zu Jagow, oder dem Herrn Pastor Bohm zu Pötzschow, oder dem Secretario Michaelis zu Stargard zu melden, und daselbst die notthige Nachricht einzuziehen. Den 7ten Octob. 1751. aber wollen alle, so dieses Gutsh in Arthende zu gebrauen Lust haben, belieben, sich in Pötzschow auf dem Werder einzufinden, da dann mit demjenigen, so die beste Sicherheit bestellt, ein Contract geschlossen werden soll.

5. Sachen

### 5. Sachen so außerhalb Stettin gefunden worden.

Als in dieser Woche auf dem Wege von Greifenhagen nach Wollin, ein kleines Dorf, welche gefunden worden; so wird hiedurch bekannt gemacht, damit derjenige, welcher solches verloren, und sich dazu bestimmt, bey dorthigen Magistrat melden, und wieder in Empfang nehmen könne.

### 6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es dienet dem Publico, insonderheit denjenigen zur Nachricht, so mit Pferden handeln, daß den 15ten Augusti, im Dorf Gredenow, eine Meile von Wollin belegen, dem Bewohner Medenwolt, eine große schwärze Stute, so ein färbendes Füllen bey sich gehabt, des Nachts von der Weide, aus einer befreundten Koppel gestohlen, und das Füllen hinterlassen worden. Dies Pferd ist obngefähr sechs Jahr alt, gesiegt von Leibe, und hat am rechten Hinterfuß ein weißes Zeichen. Da nun aller eingewandten Mühe nicht zu erfahren, wo das Pferd gebiebet, so er sucht man alle und jede Gerichts-Dörfer, oder wo sonst jemand einige Nachricht davon erfährt, selbige bey dem Post-Amt Wollin, oder in obgedachten Dörfern anzeigen; derjenige soll dafür gut recompensirt, und alle angewandte Kosten des Pferdes bezahlt werden.

### 7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin des seligen Hauptmann Th: Gian Büchler von Borck, modo dessen Witwe Güldner Grabow, samt denen Vorwerken Christinenhof und Büffeto subhaußire, nachdem selbige zuvor per Commisariatum gegen 5 pro Cent in landständischen Marktag gebracht, und zwar 1.) Grabow, mit denen fünf Dörfern, und allen Pertinentien 7670 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. 2.) Christinenhof 1222 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Büffow 3059 Rthlr. wie es ist zu Stettin, Labes und Preußlow affiziert Proclamata mit meistern besiegelt; wann nun ad Licitandum Terminii auf den 21m September, eten Octobre, und peremtoire den zten November, c. angezeigt; So haben sich die Käufer, sobald vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Weißbischöfe nach Vortheil der Ordnung die Addition zu gesetzen. Wie denn auch die Creditores, welche auf erwachten Gütern versichert sind, und Prætentio, oder ein Ju real daran haben, aldein ihre Befugniß wahrnehmen müssen. Signat. Stettin den 21. Juli 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Als bey der Königl. Regierung hieselfst, des verstorbenen Lieutenant Joachim Friederich von Borck Creditores, und welche an dem Guthe Rosensfeld am Neuendorf, Ansprache haben, per Edicale, so hieselfst, imgleichen in Stargard und Labes affiziert, ad liquidandum et deducendum sua prioritatis ciuitatibz und der zten September, c. vor dem endlichen und letzten Termine angezeigt worden; So haben sich sämtliche Creditores sub pena præclusi et perpetui silentii darnach zu erhalten. Signatur Stettin den zten Julii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß an instantiam des Kämmererischen Kommissariatum, Abre von Friederich von Sydow, alle und jedes, welche an tem ihm von Johann Eddiesen verkauften Anteili in Herrenord eine Forderung haben möchten, per publica Proclamata bernehmt für die Neumärkische Regierung citirt worden: daß sie a dato des oten Augusti a. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad Aet. angezogen, den zten Augusti, zten Septembre, und sonderlich den 11ten Octobre, c. c. als in Termino præclusivo aber dieselbe mit deren Original-Documentis verificieren, oder der Proclamatio auf ewig geswärtigen sollen. Wornach sich dann dieselbige zu erhalten. Eustria den 25ten Juli 1751.

Niuerkische Regierung. Eustria allhier.

Da der Hauptmann von Borck auf Falckenburg, das Gut Witzig, an den Lieutenant von Bonin, am 11:500 Rthlr. verkauft, und Ananias besonders ad contentiam, auch danklich Creditores ad liquidandum gegen drei Termine, als den zten Juli, 16ten Augusti und zarten Septembre, c. a. edicitaliter vor die Neumärkische Regierung citirt worden; Als wird auch solches deren Citatio hiedurch bekannt gemacht, damit ein jeder sich in rechter Zeit, beforstors 8 Tage vor den letzten Termini mit seinen Documentis melden, und in Termino ultimo selbst, mit denen Original-Documentis verificieren, oder der Proclamatio auf ewig geswärtigen sollen. Eustria den 16ten Juli 1751.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierung. Langen.

Bon Joffes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, b: s Heil. Röm. Reichs Erb-Eräumerer und Erbsohn d: c. Entbieten allen und jedem Creditorius, wie auch Lehnsfolgern, so an selligen Oberleutnant von Blankenburg Witwe, oder deren Wartbowischen Antheil, Gutsbesitz Möglin, einzig Ansprache zu haben vermeinen, Unser Gruss, und fragen euch hiermit zu wissen, was möglichen gedachten Oberleutnant von Blankenburgs Witwe, vermöcklich copiell, onliegenden Suppl. allhier allerdemütigst angezeigt, wie daß sie das erwähnte Wartbowische Antheil-Gutes in Möglin, mit seinem verstorbenen Mannen so lange wiederkauffen, bis die per patrum bestimmte Jahre verflossen, da sie den Major von Blankenburg ad relendum provocaret, der es aber nicht reluetet, sondern wie die Anlagen A et B besagten, præcludet, und ihr frey gegeben werden, solches entweder einem andern Agnato, oder auch einem Fremden lässig zu überlassen, sie sich auch dieses Rechts bedienen, und obgedachte Wart-

bowische

Chowische Antheil Guthes in Möglin, an den Capitän Palubischen Regiments, Adam Georg von Michel für 4000 Rthlr. wie der copiell hiebiger angehörente Kauf Contract sub C. mit mehrem besagter veräußert, mit allerdemuthigster Bitte, das Wir, wie in gesachten Kauf Contract stipuliert, zu des Käufers deso mehrer Sicherheit die etwanigen Creditores und übrigen Lehnssolzere, per editales zu citiren allernächst gerufen mögen. Wenn wir nun soldem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Eßlin, das andere zu Cörlin, und das dritte zu Colberg aufgesetzt werden soll, einslich, daß ihr a dero innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rednen, und was auch die Lehnssolzere ad resendum, eis die Creditores aber, daß ihr eure Forderungen, wie ihr diese mit untaulichkeiten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu versetzen vermöget, ad acta angezeigt, auch den 1ten Septembri, vor Unserm Hofe Gerichte althier sub pena præclusi, person- und unausbleiblich, oder per Mandataris, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zu justificacion eurer Forderungen, sodann in Originali produciet, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtlich Erklärt gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erflechtungs-Fall, mit euren respective Forderungen und Lehnssolz, von dem mehr erweisen Wartehenden Anttheil Guthes in Möglin, abgewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ic. Signatum Eßlin den 27en May 1731.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Rdm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst ic. c. Entbeitten allen und jeden Creditoribus ex proximioribus agnatis, so an Christoph Heinrich von Bandemer, oder dessen Anttheil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel einige Umpade zu haben vermeinten. Unser Gruß und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Hauptmann Peter Henning Erdmann von Bandemer, Forstälischen Regiments, vermittelst copiellischen anliegenden Suppliacionis angesezt, was mass er vom getadten Christoph Heinrich von Bandemer, sein Anttheil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel, wie der den zogen Markt c. beschafft errichtete, und gleichfalls copiell hiebemomende Kauf-Contract sub A. mit mehrem besaget, für 4000 Gulden, über 666 Rthlr. 16 Gr. durch seine Vollmächtige, den Obrist von Bandemer zu Kelg, und den von Rixip zu Schojow erhandelt, und zu seiner deso mehreren Sicherheit nöthig erad tate, die etwanigen Creditores ex proximioribus agnatis, ad respective liquidandum et exercendum juz protimiclos per Editales erinnig zu lassen, mit allernunter hängister Bitte, daß Wir sollte zu erscheinen, allernächst gerufen möchten. Wenn Wir nun soldem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Eßlin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schwane aufgesetzt werden soll, einslich, daß ihr a dero innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rednen, und was auch die proximiores agnatis ad exercendum juz protimiclos, auf die Creditores aber um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untaulichkeiten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versetzen vermöget, ad acta angezeigt, auch den 1ten Octobr. vor Unserm Hofgericht althier sub pena præclusi, person- und unausbleiblich, oder per Mandataris, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zu justificacion eurer Forderungen und Räber-Nedets, sodann in originali produciet, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtlich Erklärt gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erflechtungs-Fall, mit euren respective Forderungen, und Räber-Nedet, von dem Anttheil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel abgewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatum Eßlin den zogen Janii 1731.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Rdm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst. Entbeitten denen Westen, Unseren lieben Getreuen dem Geschlechte derer von Manteuffel, so an dem Guths Heyde ein Jus soudale Protomieso, oder sonst eine Umpade zu haben vermeinten, insgleichen sämtliche Creditorbücher von Wossowen, Unseren Gruß, und fügen euch hiedurch zu wissen, wie daß der Hofgerichts Advocatus Moldenhauer, ut communis Mandatarius im Wissenschaftlichen Credit-Wesen, vermittelst eines übergebenen, und per copiell Abschrift sub A. hiebey liegenden Suppliacionis althier angezeigt, wie daß, da nunmehr die Abstimation von dem dazv verordnet gewesenen Commisario, wegen des Guths Heyde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnssolzere ad resendum proprio ultimato, wie auch alle und jede Creditores editales citiren zu lassen, mit allernunter hängister Bitte, daß Wir gewöhnliche Ediktes zu ertheilen geruh'n mögen. Wenn Wir nun darauf, da die Taxation des Guths Heyde geschehen, und dasselbe an Landung, Saaten, Fleckstand und Fischerey, nach Abzug des Onerum, laut angenommenen, und in Abschrift sub B. hiebey aufgestellten Taxe auf 2488 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. gewürdigt, und in Auftrag gebracht werden, die gethebten Ediktes erkannt haben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, daß ihr die Lehnssolzere a dero innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4 für den andern, und 4. für den dritten Termijn zu rechnen, euch,

ob ihe das Guib Hyde retulren wollet, ad acta ecclaret, ihe die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihedieselben mit unbedachten Documentis oder auf anderre rechtliche Art justificari zu können vermeintet, ad acta ansetget, und den 1eten Septemb. schriftsformend vor Unserm Hofgerichte hieselbst auch zum Wehrer unausbleiblich gestellet, mit ertheiltem Becht, den Zeiten eines Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gebliebiger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verzeihen, da denn in ultimo Termine ihe die Lehnöfziger, allenfalls das Præsum ultimum der 24.8. Rth. c. 8. Gr. 8. Pf. vor das Guib Hyde, sofort dar zu erlegen, ihe die Creditores aber in ultimo Termine die Documenta euer Forderungen in originali zu producere, darüber mit Suppl. ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, in Entschung berlehen oder rechtliche Erklärung zu gemacht habt, sub comminatione, das sanft ih: die Lehnöfziger mit euerem Lehn Recht nicht weiter gehörte, sontern das mit præcludet, ihe die Creditores aber mit euren Forderungen ebenfalls præcludet, und end überhaupt ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, damit aus dieses Proclama zu einem jeden Novi desto besser gerichtet soll davon eines althier zu Edslin, das andere zu Schloß Klein, und das dritte zu Pöhlitz, offgäret, auch denen öffentlichen Intelligenz Bogen inserirt werden. Wornach. Signatur Edslin den 1eten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ers. Kammerer und Thürf. v. S. Entwischen allen und jenen Creditoribus, so an dem Hausemann Georg Ernst von Bonin, einst Auftragsmann zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und lassen euch hiermit zu wissen, wie daß der gedachte Hausemann Georg Ernst von Bonin, versteckte Artigkeiten unterlegen Suppl. euer alther angeklagt was massen er sein Guib Bonin, an den Regiments R. h. von Wendens vor dem 12ten Januarij deshalb erledigt, und gleichfalls copiisch hießen erg. h. State Conract sub A. mit wechrem besetzt, für 1250 Rthlr. auf 24 Jahr wiederlaufflich verlauft, und §. 3. festlich ist worden, daß er außerdem Creditores fiduciales c. etiam lassit ist, demit seitdem von dem Pedro Convenio befriedest werden könnten, mit allunterthänigster Witte, das Wit istre zu erhalten Verständniß gerühren mödhet, Wenn Wir nun solchen Suppl. statt gesessen; So eitzen und laden Wir auch hiermit und Kraft dieses Proclama, wovon eines althier zu Edslin, das andere zu Edslberg und das dritte zu Edslp. offgäret werden soll, ernstlich, das ihr a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine zu rechnen, eure Forderungen, wie ihe denselben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu beweisen vermödet, ad Acta anz. setzt auch den 1eten Octob. vor Unserm Hofgerichte althier sub pena præclusio personæ und annullatio libelli, oder per Mandatorios, welche für beg. zelten anzunehmen, und mit jurachinder Instruktion um Vollmacht zu versehen habt, zum Berthor anz. stellen die Documenta zur Justification eurer Forderungen haupts. in originali producere, gütliche Handlung pflegen, et, in deren Entschbung oder rechtlicher Erklärung erwartet, sub comminatione, das Ihr auf den nicht Entschieden-Hall mit euren Forderungen eingesen, und nachmals damit nicht weiter gehörte werden solltet. Wornach iher eu. zu alten. Signatur Edslin den 27ten Junii 1751.

(L.S.) G. H. v. Edlmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ers. Kammerer und Thürf. v. S. Entwischen allen und jenen Creditoribus, so an dem Verstorbenen Lieutenant Christian Ludwig von Dastrowen zu Osterfelde, einige Aufträge, oder ein Ius Crediti zu haben vermeinten, bledurch zu wissen, was geschah nach dem von Unsern hiesigen Pupillen-Collegio in der in Abschrift sub A. alther beständlichen Brüssel'schen Hof-Regimente nicht erzeigt worden, ob das Unterstdndung des selben Lieutenant von Zostrowen Vermögen zu Standes, nach dem Protocollo sub B. gemachten Lebensschlage 2513 Rth. c. Gr. 10 Pf. nicht Guilden als Güthe fürbunden, Mir althier gefunden, Concursum ex officio à die obitio zu eröfnen, und dorwegen gegenwärtige Edicte, dass an euch erkannt haben. Etzten und laden euch demnach hiermit ernstlich, das hr a. dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine peremone zu rechnen, eure Forderungen, wie ihe denselben mit unbedachten Documentis, oder auf andre rechtliche Art justificari zu können vermeinten, ad Acta anz. setzt auch den 24ten Septemb. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst auch, zum Berthor aus unbedenklich auferlegt, bey einer einen Advocaten ansetzet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzet, in Termine die Documenta in Originali producere, darüber mit dem zu bestellenden Conradi dare ad Protocolum verabredet, gütliche Handlung ist set, und in Entschbung der Güte rechtliche Erklärung erwartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen so sich nicht geweinet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, præcludet, und in Ansehung des Verstorbenen von Zostrowen Güther und Vermögens, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieselbe zu jedermann's Wissenshaft desto besser gereiche, so soll ein Proclama hievon althier zu Edslin, das andere zu Bellwold, und das dritte in Brevalde offgäret, auch denen öffentlichen Intelligenz Bogen gehörig inserirt werden. Signatur Edslin den 1eten Juli 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Ald der Apotheker David Blindow zu Stargard ad acta angezeigt, wie er bonis cediret wolle, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citare gegeben, war auch seinen Gesuch statt gegeben. Gleichnam citare wie alle und jede Creditores, welche an vorgeblichen Apotheker Blindowen Vermögen eingen An- und Aufenthalt zu haben vermeinten, a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten, und 4 für den dritten, und also der 6te Septembt. c. a. für den letzten Termin zu reden, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermeintet, ad acta anzeigt, die Documenta zur Justificatione eurer Forderungen in Originali producere, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, und Neben-Creditoreni ad Protocollum versahre, gätiliche Handlungen pfleget, und in deren Entscheidung rechtliche Erklärung, und locum in der ab usfassenden Priorität Urth.4 gewartet. Mit Abiauf des letzten Termins sollen acta für beichlossen gesetzet, und diese reingen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, over wenig gleich solches gefehlet, sie doch benannten Tages sich nicht gefestelt, und ihre Forderungen gehärrtend justificare, nicht weiter gehöret, von dem Ver mögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worach ic. Signatum  
Stargard in judicio den 2ten Mai 1751.

Directeur und Auctor des Stadts Gerichts daselbst.  
Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preuss. (then Immed) a Stadt Wollin, sogen hiedurch jo verhinniglich zu wissen, was massen für kürz. Zeit der dasige Bürger und Schlächter Blathow, gehärtig aus Strassburg, mit seiner Frauen heimlich davon gegangen, nach dem selbige vorher vier Schuhden contrahiret, bergethet das Sufficiente bonorum nicht vorhanden, einfolg der Concursus unmeidlich ist; dens noch aber und weil vorherst inner Creditores die Güte verstdret werden soll, und dazu Termimi auf den zoten Iulius, zoten Augusti, und zoten Septembt. c. anberahmet worden; So werden alle und jede Creditores, ex quoque capite sie ad in fordern haben, hi mit citare, in denen angesetzten Terminis zu Rathshause Wormitags um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum angugeben, solches rechtliche Art nach zu justificare, und gewährten, daß die Güte mit allem Gleiß tentire, in Entschädigung derselben aber Concursus eröffnet, und weiter der Gebühr nach verfahren werden soll. Dem entwidschen Debitori Blathow aber wird hemist aufgezeiget, sich mit seiner Frauem zu gestellen, und in terminis darin meliori modo, cum Creditori bus sich abzustufen.

Dennnoch auf Veranlassung des Königlichen Papillen-Collegit zu Edelin, und ad instantiam des Herrn Obrist-Wachtmeister von Schnell, die seinem Sohne Herrn Leopold Paul von Schnell, aus dessen Großherzoglichen Verlassenen Orangen, die wohlfeligen Herren Kriegs-Commissarii Orangen zugefallene Häuser in Stargard, als das ehemähliche Dicthoffse in der Münzen-Gasse beliegene Haus, welches nach Abzug dexter Onerum publicorum auf 1005 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. des Blüthenerischer seligen Valentin Ohng. Haus in den breiten Straße, deducens deducens auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Tuchmacher Bunderck am Rosenberge gelegene Hans, welches nach Abzug der Onerum auf 184 Rthlr. 5 Gr. ökummt worden, an den Meßdiethenden gerichtlich verkaufet werden sollen, wozu Vermati auf den 7ten und 28ten Septembt. aus 1005 Octobr. a. c. vor dem histischen Stadt Gericht angezeigt. Wer demnach Belieben hat eines oder das andere dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwähnten Terminis vor Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Proto-collum zu geben, und zu gewährten, daß im letzten Termino dem Meßdiethenden solche zugeschlagen werden sollen. Diejenigen Creditores aber, oder wer sonst einzige gründliche Ansprache an obewähnte Häuser zu haben vermeintet, es sey ex quoque capite es immer wolle, werden hiedurch peremtoire vorgeladen, in erwähnten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlich zu verificare, oder zu genwärtigen, das mit Ablauf des l. zten Termini sie damit gänzlich præcludiret werden sollen.

Es verkaufst der Müller zu Schwerte seine Mühle, mit Concess der Herrschaft, an den großen Radbodeschen Müller seinem Sohn; Welches hiermit Königl. Verordnung gemäß notificaret wird; damit ein jeder, welcher hieran noch etwas zu fordern vermeintet, sich a dato innerhalb vier Wochen deshalb bey dem Herrn von Webell in Eremhow zu melden hat, diewelb auf Nachweis das Kauf-Premium ausgezahlet wird, und man nach verflossener Zeit niemand mehr dafür wird responsabile sein.

Da zu dem in Concursus stehenden Süldnerischen Hause zu Alten-Damn in der Fürstenstraße liegend, sich noch kein Käufer gefunden; so wird ein übermächtiger Terminus Subhastationis auf den 20tem Sept. c. angezeigt, erga quenque Creditores, so duran eine Ansprache haben, und solche gerichtlich Liquidaret, hemist, und zwar peremtoire citaret werden, coram judicio daselbst zu erscheinen, und der Verhandlung mit bejus wohnheit, cum comminatione, daß auf des einen oder andern Ausstehlein nicht reflectiret, sondern dens noch überall verfahren werden soll. Solte in diesem Termino kein Käufer sich finden, so soll das Haus denen Creditoribus zugeschlagen werden.

Magistratus zu Garb macht dem Publico bekende, daß, well unnumeros Acta Concursus Creditorum, contra dat entwidschen Wollmuth geschlossen, sententia priorata, auch fol. Acto 72. usque 77. pag. vers. publicaret, und diese Sententia vires rei iudicata erarisen; So wird Terminus Distributionis auf den 14ten Septembt. c. pro omni. Und zwar sub præjudicio hemist angezeigt, und sämtliche Creditores edicaret, ihre Jura in Termino proximo wahrzunehmen, und deswegen entweder in Person, oder durch genugsame Vollmacht zu erscheinen, bey ein oder des andern Ausstehlein aber zu gewährigen, daß dieser Concurs finalisaret, und Creditores so sich verpäte, weiter nicht gehöret werden sollen.

Der

Der Holzwälder George Gohlandt, (welcher ehemals in Danow als Bürger gewohnt, isto aber seß auf dem sogenannten Kubachsgen befindet,) verkaust an den Estländischen Holzwälder Knacken, seit in Danow habendes Wohnhaus, Schneue, Hofraum, Stallung, Gaten und Zubehör, für 142 Rikte; Und da Terminus zu Bezahlung des Kaufs Pretti auf den 1ten Octobr. a. c. anberahmet; So haben diejenigen, welche an diesem Hause und Zubehör ein Räther Recht zu haben vermeinten, oder auf denselbigen einige Schuldforderungen haben, sich mit ihrem Prozess ante Terminum, oder allerlängst den 1ten Octobr. in Danow zu Rathause zu melden oder zu geworten, daß ihnen ein endiges Stillschweigen auferlegt werden wird, das Kaufsfeind aber dem Verkauf verabfolgt werde.

In Danow verkaust Johann Immemann, mit Genehmigung seiner Frauen, sein Wohnhaus, eine Wuhrt Landes, eine Eavel außer der Wuhrt, und einem Hoveholz, an den Estländischen Bürger und Becker Meister Kießeln, um und für 440 Rikte, so bescheidet ist, daß Verkäufer dem Käufer das grosse Wohnhaus, so gleich nach Bezahlung des Kaufstücks einzunehmen, auch den Acker mit dem darin befindlichen Wiste abtritt, außer diesem aber die an dem verkauften Hause befindliche Bude, nebst einem Stalle, der See Eavel, demnach beiden Kampen, so lange er und seine Frau leben, zu ihrem Gebrauch und Nutzung be halten, nach der Verläuferey keinem Ableben, und wenn Käufer von denen isto lebenden Verläuferey auf seine Kosten den Leisten bereit standemäßig herbeiziehen läßt, werden die vorbehaltene Stücke ohnezeitlich dem Käufer eingeschüttet. Wie nun Terminus zu Bezahlung des Kaufs Pretti auf den 1ten Octobris a. c. anberahmet; So werden alle diejenigen, so an diesem Verkauf regens eines Rätherrechtes enthalten Widerprotest haben, nebst denjenigen, woldam der selige Johann Kästlow auf sein Haus und Landereyen schuldig geblieben, hemelt eßret, sich entweder juro, oder doch allerlängstens gedachten 1ten Octobr. auf dem Rathause zu melden, durch allmähliche Verweisnun ihre habende Jura oder Anforderungen zu erweisen, so sodann nach dem zwischen Vorher die Güte versuchet, rechtlich erkannt, mit erfolgen soll, wenn erste nicht statt finden möchte. Nach Verfassung dieser Zeit aber, und wenn Terminus solutionis verstreichen, wird niemand mit seiner Anforderung weiter gehörst, sondern einem jeden ein erfolges Sollus schwören auferlegter werden.

Der Bürger in Pöls Gottlieb Strig, verlanget die gerichtliche Vor- und Ablassung von seinem halben Hause, halben Hofe und halben Garten; Terminus ist deshalb angesetzt auf den 1ten September; Solle nun jemand seyn, der irgend eine Prätention an selbigem hätte, derselbe soll sich sodann zu Rathause Morgens um 9 Uhr einfinden, und seine Sache mündlich proponiren, sonst er weiter nicht gehörst werden soll.

### 8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine gewisse Herrschaft in Stettin, verlangt einen guten Diener, so bereits bey Herrschaften gesetzet, der herrschaftliche Dienste völlig laudis ist, und Arretas seines guten Verhaltens, der Treue, Verschwiegenheit, Gehorsams, und Nüchternheit vorgezeigten im Stande ist, und daher mit Accomodirung der Verukenien sich zu behelfen weiß, auch bereits schon mit Herrschaften auf Reisen gewesen, und also die Vorständigkeit, so auf solchen erforderst werden, bereits acquirirt hat. Solle sich nun dergleichen isto einer in Stettin befinden, Herran los seyn, und wieder bey außer Herrschaft in Dienste treten wollen, der kan sich auf das fordern lassen bei dem Herrn Do:so: Ehlichen melden.

### 9. Personen so entlaufen.

Es ist des Herrn Decani von Platen Do: so würden, der dero Abwesenheit in Stettin, der Jäger Caspar Götziger, welcher einen grünen Uder, Rock träget, auch die auf den Ermeni und Krügen mit Gold besetzte neue Livree, eine Gläntse Herren, und den mit Gold umfassten Huich bey sich hat, in der Nacht, zwischen dem 1ten und 1ten Augusti entwischen, und die Rächt doraf ist ihm der Unterhafen Adam Dorch welcher bey Sc: Do: so würdet, für Rett-Knecht gedienet, und einen blauen Uder-Rock träget, und gleichfalls die mit Gold besetzte blaue Livree, und einen dammt eingefassten Huich mitgenommen hat, vermutlich auf Antrieb lieber der Weibe Personen als platz. Es werden also alle und jede hose und mehdere Dreygelenzen anzusegen ist ersucht, diese beyden Bildhülfinge, so bald sie sich beitreten lassen sollten, anzuhalten, und unter sicherer Verwahrung, an den Syndicum des Domini Capituli Cammin adlicieren zu lassen, da denn die gesetzlichen Reverales sofort erhebet, und die Untosien dandach erstattet werden sollen. Der Jäger hat braune Augen, und sieht schwärzlich aus, der Rett-Knecht aber ist pokernarbig.

### 10. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Knechin Lasten in Amelam haen 400 Rikte. parat; Wer solche gegen die geschildte Sicherheit ginsbar anzuleihen gesounen, beliede sich deshalb bey dem Magistrat volebst zu melden.

Wer der Mütterin Lasse des Mügenwaldischen Synodo, sind 100 Rthlr. Capital vorräthig, so dasselbe sollen auszehan werden; Wer sichere Hypoth. que bestellen, auch Conventum Consistoriorum herbergs schaffen soll, hat sich deshalb bey dem lebigen Provisor E. Müller, Prediger zu Petershausen, im Mügenwaldischen Synodo, zu melden.

Es liegen 200 Rthlr. Pupillen-Gelder bey dem Herrn Rath Weissenkraut, welche gegen landliche Güten auszehan werden sollen; Wer nun Lust und Willen hat, diese Gelder an sich zu nehmen, und sichere Hypotheken darauf bestellen kan, derselbe beliebt sich entweder bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu Stettin, oder bey dem Herrn Rath Weissen, als Curator, zu melden.

Es wird hiermit zu wissen gehabt, dass 200 Rthlr. Kinder-Gelder sollen jinsbar auszehan werden; Wer dieselbigen beliebet, und die erste sichere Hypothek vorstellen kan, der hat sich bey die Vermüthere, als bey dem Curtier Ephraim Engel, und bey dem Handelsmacher Johann Sichardt zu melden, und soll foldes gleich in Empfang nehmen.

Bey den beiden Kreislichen Vorwerken Schöllene, Ichendorf, und dem Brantw.-Infanterie-Schilde, stehen 250 Rthlr. Kinder-Gelder zur jinsbaren Verhüttung parat; Wer die gehörige Sicherheit gedenkt, und den Convent eines lobhaften Waisen-Haus herbergs schaffen kan, wolle sich dieserhalb bei besagtem Vorwerke melden, die das Seid nach bestellter Sicherheit sofort ans Zahlungen bereit seyn.

Es liegen 200 Rthlr. Kinder-Gelder parat, die auf sichere Hypothek sollen auszehan werden; Wer nun willens ist, diese an sich zu nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen kan, dieselben können sich bey dem Altmann Carl Daben, und Schiffer Joachim Schmidt, melden.

Die Kirche zu Blankensee in Vor-Pommern, zwei Meilen von Stettin belegen, hat ein Capital von 600 Rthlr. vorräthig, welche jinsbar sollen auszehan werden; Wer also im Stande ist, sichere Hypothek zu bestellen, und den Convent eines Hochwürdigen Consistoriū verhüttung parat, darf sich sodann zur Anteile dieses Gelbes, bey dem Herrn Landrath von Kamin zu Stolzenburg, auch wohl bey dem Prediger des Ortes melden.

### 11. Avertissements.

Da der geheime Tribunal Rath Löper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Edlings Recht erstandenen, und ihm abhängigsten Guttes Grammels, und dessen Vertretern, die den Anttheile dieses Guttes, welche aucto Roeken Leib had, als das sogenannte Schloß-Guth, des Hauptmann Georg Freiderich und Orlit-Lieutenant Melch. Geltz von Vorsten Anttheil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht geneßlich, sondern dem Gesülechte derer von Vorsten als Lehnshofgeler selbige ad relendum dergestalt offertet, daß sie die gesuchte drey Anttheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der liquidenten 295:50 Rthlr. 14 Ge. 1 Pf. exclusive des Herbedebischen Anttheil-Guthes, und deren besonbers geäußerten Stücke von denen Eigentümern, und mit Vorbehalt dieser vorbeschossenen Contributionen an sich beehmen sollen, dieserhalb auch Edicatus extrahit, et Terminus præcluvius ad relendum auf den zten Septemb. c. prästet, von die hieselbst, zu Wangerin und Lubes offizierte Farcete des mehren besagen; So wird hieburch solches dem Gesülechte derer von Vorsten befandt gemacht, um sich wegen der Revolution mit Bestande zu erklären, und sowohl über den mo: um relendum, als das von Suppl. angelegte Reliutions-Premium zu handeln und zu schließen, bey gänzlichen Aufenthalten aber zu gewärtigen, daß es mit seinem Lebns- und Reliutions-Recht præcludret und ad revocatorium nicht weiter verstaket, sondern mit emigri. Stillschweigen beleget werden solle. Signatum Stettin den 2ten Martii 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Eräumer und Churfürst ic. ic. Geben dem Lucken und Zützer Becker-Gießen Johann Joachim Hingerter hierdurch zu vernehmen, welchergericht deines Ehefrau Anna Maria Schmidt bey uns klar gend angezeigt, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von deinen Brüder in Wahren etwas zu fordern habest, höflicher Weise verlassen. Da sie nun aller angewandten Nähe ohngeachtet den Ort deines Aufenthalts, wie sie eidlich erhärtest, nicht erfahren können, und daher gebeten, dich edicataliter citiren zu lassen, und dienächst die Ehescheidung zu veranlassen; So haben wir dem Gesuch deferirt. Citiren und laden dich demnach hieburch zum erkenn andern, und drittenwahl, und also peremo: in Germeno den 24ten Septemb. c. vor unsrer Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlangliche Vollmacht und Instruction verschen, ad acta zu bestellen, inforderst den Berisch der Güte zu gewärtigen, in Entstehung derselben aber rechtliche Ursache anzugezen; warum du Klägerin deine Ehefrau verlässt? Auch eventualiter was in dieser Sache erlaft werden soll anzu hören. Du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntniß in dieser Sache ergraben, und bey deinen Aufenthalten der Klägerin gestattet werden, sich andernweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verheirathen. Signatum Stettin den 7ten Juli 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Eräumer und Churfürst ic. Geben Christian Gottlieb Langen hieburch zu vernehmen, wie  
heine

heine Ehefrau Eva Catharina Ziemann, bey uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von uns heim wezgegeben, und die Ehefrau mit zwey kleinen Kindern daselbst sichen lassen, auch da du nachher als Jäger bey dem Obrist Lieutenant von Borck zu Wessel, in Diensten gesstanden, nebst Entwöndung 200 Röthe mit einer weissen Person davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, um Proces wider dich in punto militiole delictiorum, naddem sie oplich erhardtet, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, segnungrärtige Edical-Citation ertheilet; So citren und laden Wir dich hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmaßl, und also peremptorie in Termiao den zixten Octobr. c. vor Unserer Regierung persönlich oder durch einen gezwungenen Gouvernmächtigen zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen dejnost bischierigen Entfernung hemm' Verhör anzusagen, und darüber zu verhandeln, und eventualliter anzu hören was in dieser Sache in Erstellung der Güte, welche sodann mit allen Fleiß versucht werden soll, zu Recht erkannt werden wird, du erscheinest nur oder nicht, so soll nicht defloweniger auf gehässiglich docirte Aff- und Rektion dieser Edical-Patent, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Kläger ein anfokt werden, sic ihrer Gelegenheit nach anderweitig verschließen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangs, so haben Wir die deshalb ausgesetzte Edical-Citation hieselb zu Regenwalde und Wessel aussägten, auch denen Intelligenz-Bogen inscrifta lassen. Signatum Stettin den zoten Junii 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Tümmerer und Thürfürst. ic. Hohen Christian Louis Heinrich hiedurch zu wissen, wie die Ans-Natalia Garnonen, Vermittlung einer übergebenen Supplicat alhier vorgestellt, wie daß vor ungesicht 2 Jahren sich mit die Consensu ihrer Eltern, in eine öffentlich Verlobung zwar eingelaufen, da aber furs daran heimlich weggegangen, und sie nicht wußte wo du anzutreffen wärest, mit allemeindhaftiger Witte, da du in solcher Zeit weder geschehen, noch Nachricht von deinem Zukande erhaltet, und sie also gezwungen wäre, das Eheversprechen wieder aufzuführen, dich per Edical hierüber zum Verhör zu citiren. Als Wir nun die Supplicantia darauf beobachtet, zusderst oplich zu erhaften, daß sie deinen Aufenthalt nicht müle, sie denn auch solches Endt nunmehr abstraktek, und Wie derwoegen die gesuchte Evidenz erkannt haben; So citren und laden Wir dich zum ersten, und drittenmaßl, und also peremptorie in Termiao den zten Septemb. c. vor Unsern Hofräthe hieselb zu erscheinen, den Versuch der Güte zu erwarten, in Entschuldung bertheilte, aber entweder persönlich, oder durch einen gennasamen Gouvernmächtigen bey Unsern Hofräthe erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Verlöbnis durch prüsterliche Copularion vollzogen zu lassen, bedeuten trage, anzuzeigen, und daranach was in der Sache erkannt wird, eventualliter anzu hören, bey deinem Aufenthalt aber zu gewärtigen, daß auf gehässiglich docirte Aff- und Rektion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Klägerin gefakter werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach Christlich verschließen zu dürfen. Damit nur dieses zu deiner Nachricht gelangs, so soll dieses Proclama alhier zu Edolin, und denn zu Rückenwalde und Neu-Stettin segorig aussägt, auch denen Intelligenz-Bogen infertigt werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten zu Rückenwalde und Neu-Stettin hiedurch anbefohlen wird, diese Edical-Patent, so fort bey Empfang bestellen in loco publico zu öffnen, und mit Ablauf des Terminu ohne fertiere Anfrage zu remittieren. Wornach du dich zu ordnen. Signatum Edolin den ziten Marz 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Tümmerer und Thürfürst. ic. ic. Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, welscher gestalt deine Ehefrau Henriette Louis Millartin, da du dich während des mit ihr habenden Proceses in punto diftorii ob importationem von Schwienemünde, als den Ort deines bischierigen Aufenthaltskeitens serfest, und auf die vorher an dich ergangene Citation zur Ocular-Inspection der angegebenen Importenz nicht erschienen, die Eheschließung zu erkennen, fub Prozeß vom 14ten May c. allermeindhaft gehoben. Als Wir nun dieselbe daran beobachtet, daß das gesuchte Dilettionur zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du iuff's des Regierung's Executor Brunk's Verbit, sowohl als deines eigenen bischierigen Mandarai geschehenden Anteil dein jüng'ster Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Ed. citre zu citiren. So citren Wir dich hiedurch zum ersten, zweyten- und drittenmaßl, mit hin peremptorie in Termiao den zten Septemb. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wagen deiner vorbeschriebenen Importenz, nach Inhalt des Decreti vom 1zen Januar c. zu erscheinen, zuzuletzt obre ehässliche und zu Recht beständige Ursachen einzugehn, warum du dich unzweck der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entfern, und von ausgewachsener Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinest nun oder nicht, so soll nicht defloweniger auf gehässiglich docirte Aff- und Rektion dieser Edical-Citation, mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, die Eheschließung mittel Nachhaltung rechtlichen Bezeugung widr dich erkannt, und der Klägerin gefakter werden, sic ihrer Gelegenheit ist nach anderweitig Christlich verschließen zu dürfen ic. Wornach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatum Stettin den zten Junii 1751.

Zur Königlichen Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete  
Stathalter, Präident, Vice-Präident und Regierungsräthe.

Es hat Joachim Mees, Palbbauer aus Tassow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl Maria Lemke, ihn seit drei Jahren höchst verlassen, auch edlich bestärkt, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Detention-Proces angestellt, und die gänzliche Ehescheidung gesucht. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edicata veranlaßt, welche alljä in Stettin, zu Cammin und Greifswalde offiziert, und Termanum auf den 27ten Septembr. a. c. präsigiert, in welchem die Maria Lemke sich vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen, oder geworthen muß, daß in concubiam virer sie erkannt, und dem Joachim Mees frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheirathen. So wird solches auch hiebürd belantet gewacht.

Als in Vorsichtung der Nahzung in dem Stemmer Walde, Königl. Augenwaldischen Amts, noch viele Arbeitsleute erforderet werden. So wird solches hiebürd öffentlich belantet gemacht, und königl. Dienste, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdralen, sich fordersamst entwerben bey dem Königl. Amts althier, oder bey dem Kaufmann und Nahzung-Hulpectori Herrn Gumm, in der Nahzung selbst melden, und gewarthen, das sie sogleich in Arbeit gesetzt, auch deshalb widernützlich prome ausgezahlet, und bestriediget werden sollen.

Es hat der Bauer Christoph Richtmann, aus dem Dorse Wittenfelde, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß sein Ehemahl ihn nun schon zum drittenmahl, und zwar seit 4 Jahren höchst verlassen, auch edlich bestärkt daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Detention-Proces angestellt, und die gänzliche Scheidung gefuchet, auch die Königl. Regierung deshalb eine Edicata-Citation, welche althier, zu Starbard und Massow offiziert ist, veranlaßt, und Termimum auf den 27ten Septembr. a. c. angezeigt, in welchem gedachtes Ehemahl Maria Elisabeth Dregers, unselbar sich hier gefestet, die Urfaßung ihrer Entwicklung anzeigen, oder gewarthen muß, daß in concubiam virer sie erkannt werde; z. Wechselfür ihres solches auch hiebürd belantet gemacht wird.

Es verlanget zu Lüders Meister Jostus Nettekoven, sein Wohnhaus, an Herrn Heinrich Gotlieb Käuer daselbst, so zwischen Herrn Käuers Thorweg, und Herrn Dahre's Wohnhaus in der Sattler-Gasse iane delegen; Wer nun einzige Ansprache daran zu haben vermeint, beliebe sich bey dem Herrn Käuer gegen den 1ten Septembr. a. c. zu melden, wodurch alsdann das Kauf-Pretium soll auszuzahlen, und nachher Niemand weiter tan gehörte werden.

Es ist in der Nacht zwischen den 2ten und 3ten Augusti von der Weyde dem Schuhmacher Christian Block in Kannenberg bey Massow, eine kleine schwarze Stuhle, so vor dem Kopf einen kleinen weißen Flecken, und in den Kann-Paaren und Schwanz eine Platte hat, weggekommen; Solte jemand zuverlässige Nachricht geben, wo die Stuhle hingekommen, so wird demselben hiermit die Versicherung ertheilet, bey Abholung des entlaufenen Pferdes sogleich einen Recompens zu erhalten.

Es ist in der Nacht, zwischen den 17en und 18en Augusti in Tenczow, einem Dwaren ein schwarzer Wallach, von acht Jahren, von der Weyde weggekommen, hat sonst kein Abzeichen, als vor dem Kopf ein klein weiß Sternus. Solte jemand zuverlässige Nachricht geben können, wo das Pferd hingekommen, so wird demselben hiermit die Versicherung ertheilet, bey Abholung deselben einen Recompens zu reichen.

Es hat sich der Bürgermeister Schmidt zu Pries, und dessen Ehegenossin, mit denen Schackischen Geschwistern, als der Frau Accise-Inspectioin Schmids, und Herrn Johann von Schack, und des leichten Herrn Wormündere sowohl ratione des seligen Herrn Doisten von Schack Verlaßenschaft, als überhaupt verschlähn, und tritt der Bürgermeister Schmidt an denen Schackischen Geschwistern nachstehende Landung ab: Im Gelde nach Ristow, drei Morgen Haupthof, zwischen Bürgermeister Schmidt und Blindens Erben. Ein und einen halben dio, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Blindens Erben. Drey Achtel dio, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Blindens Erben. Einen Morgen Querschläg, zwischen Blamen Witwe, und Herrn Rödigen. Zwey Morgen kurzer Querschläg, zwischen Johann Blindens Erben, und Bürgermeister Dauen. Einen viertel Morgen Weinberg, beim Bürgermeister Schmidt, der lezte. Im Gelde nach Repenow: Ein und einen halben Morgen Hauptfuß, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hu. Krieges Ruth Hölle. Dreiviertel Morgen dio, an Kistmachers Creditore. Ein und einen halben Morgen Kistfuß, zwischen Hu. Postmeister Prenczow, und der Cämmerey. Ein und einen halben Morgen dio, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hu. Jacob Blindens Erben. Einen Drittel-Morgen Kuhdamm, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hu. Krieges Ruth Hölle. Zwey Morgen breite Werruthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Brannochs Erben. Einen Morgen zwischen Hu. Kistmaderin, und Hu. David Schulten. Zwey Morgen breite Werruthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Frau Bürgermeister Goeth. Einen Drittel-Morgen Sand-Lawel, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hu. Otto Kärtken. Einen halben Morgen dio, zwischen Samuel Wobitz, und Hu. Rector Glisnow. Im Dör. Mühlstein felde: Einen Morgen Hauptfuß, zwischen Hu. Bürgermeister Dau, und Hu. Doctor Ungaden. Zwey Morgen dio, zwischen Hu. Rector Blindow, und Hu. Bürgermeister Rödken. Einen Morgen schmale Werruthe, zwischen Hu. Präpos. Schröder's Erben, und Meister Gaff. Einen Morgen schmale Werruthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Kistmachers Creditore. Drey Morgen Seehaus.

Brüthe, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Meister Prialp. Einen haben Morgen Schenckhe, zwischen Postillion Roben, und Meister Küchner. Einen Morgen Neunzehn, zwischen Bürgermeister Schmidt und Neumanns Erben. Einen Viertel-Morgen Sand-Eavel, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Bürgermeister Daxen Kinder. Einen Viertel-Morgen Sand-Eavel, zwischen der Bürgergerichts Huse, und Hn. Severin. Einen Achtel-Morgen Sand-Eavel, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Hn. Seiden-Wildenow. Auf dem Bodichen: Einen Viertel-Morgen Kloß-Eavel, zwischen Bürgermeister Schmidt und Hn. Kriegsbaath Hill. Einen Morgen im vorbersten Heil. Geist-Felde, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Meister Sachen. Einen Morgen Elb-Eavel, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Brunos Eggen. Zwey Morgen im zweiten Oell. Geist-Felde, zwischen Bürgermeister Schmidt, und Meister Gack. Zwey Morgen im dritten Heil. Geist-Felde, zwischen Bürgermeister Schmidt, und St. Moritz Kirche. Einen Morgen am Altstädtischen Felde, bey Hn. Bürgermeister Day. Summa 37 und dreiviertel Morgen. Terminus per Verlassung ist auf den 17ten Septemb. anberahmet, in welchen sich etwaige Contradicitionen auf dem Verhause zu Wroclaw melden können.

Es ist des hiesigen verstorbenen Bürgers und Tisolders, Meister Heinrich Legens Tochter, Maria Ells, saebtē Legen, für kurze Zeit verstorben. Weil man nun nicht weiß, wie die Eben von ihrer Verlassenschaft seyn; so werden diejenigen, die da vermeinen sich zu dieser Eschwaft legitimire zu können, von dem lobamen Waspen Amt vorgeladen, den von zoten Augusti 5. anzurechnen, innerhalb drei Monat sich zu melden, und die Legimation zu beschaffen, sub pena, das sonst diese Eschwaft als ein bonum Vacans der Camerarien soll hingegeben werden.

Des siligen Herrn Pastor, Melchior Volpe zu Steinshöf, Herren Erben, haben die von dem seligen Herrn Pastor nachgelassene drei Eabeln Land auf dem Freyenwalddischen Felde belegen, an Hrn. Katzen in Steinshöf verkauf, und soll solche demselben verkaufen werden; Wer hierwidet etwas einzuwerden, las sich gehörigen Orts melden. Meisches Königl. allernädigster Verordnung gemäß hemit kund geschiehet wird.

Der Bäcker und Brauer Herr Detkloß, will sein Haus, welches in der Königl. Straße, zwischen des Schiffer Billmers, und des Weißhaarer Meiste Weiphers Häusern, inne belegen, insamt der an dem Hanse gehörigen Fleie, in diesem bevorstehenden Rechtsage nach Bartholomai, bei dem lobamen Stadt-Gericht vor und ablassen; Welches hemit gehörig kund gemacht wird.

Es soll der Mackenischen Erben Haus, welches in der Hünerbienner Straße, zwischen des Schiffer Lengerts, und des Kürschner Roben Häusern, inne belegen, besondres das daran stehende, und der verstorbenen Rebeccae Sohnen gehörige Anttheil, im lobamen Stadt-Gericht im Rechts-Lage nach Bartholomai vor und ablassen werden; Wer eine Auftrache daran hat, las sich in Termino melden, und seine Jure wahnehmen.

## Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 16ten bis den 22ten Augusti 1751.

Schiffer Peter Brauer, nach Amslerd mit Klapb.  
Christian Bugdahn, nach Copenb. mit Brennb.  
Paul Meany, nach Copenb. mit Brennholz.  
Friedrich Maas, nach Copenb. mit Brennholz.  
Gottfried Gise, nach Copenb. mit Brennholz.  
Johann Fidler, nach Copenbagen mit Brennb.  
David Hütting, nach Copenb. mit Brennb.  
Christoph Brue, nach Copenb. mit Brennb.  
Christoph Kielbach, nach Königsberg mit Salz  
ver und Salz.  
Joh. Rattelsdörfer, nach Copenb. mit Brennb.  
Christian Schiert, nach Copenb. mit Brennb.  
Christian Baumont, nach Copenb. mit Breß.  
Johann Schröder, nach Copenb. mit Brennb.  
Michael Singdahl, nach London mit Stab.  
Michael Bartlam, nach Copenb. mit Brennb.  
Michael Köbler, nach Copenb. mit Brennb.  
Peter Meyer, nach Rostok mit Mauerstein.

Summa 17. ausgesgangene Schiffe.

## Zur Schwinemünde Seewerts angelommene Schiffe.

Vom 16ten bis den 22ten Augusti 1751.

Schiffer Michael Magall, von Copenhagen ledig.  
Johann Schaefer, von Copenhagen ledig.  
Christian Reincke, von Copenhagen ledig.  
Daniel Sellentin, von Copenhagen ledig.  
Michael Schnow, von Copenhagen ledig.  
Michael Behm, von Copenhagen ledig.  
Christoph Brum, von Copenhagen ledig.  
Michael Havenstein, von Copenhagen ledig.  
Daniel Knipps, von Copenhagen ledig.  
Christoph Burwitz, von Copenhagen ledig.  
Christoph Bugdahl, von Copenhagen ledig.  
Heinrich Graadt, von Flücht mit Stückerter.  
Michael Hult, von Königsberg mit Wals.  
Johann Große, von Königsberg mit Gerste.  
Christoph Münzer, von Copenb. mit Gerste.  
Johann Woz, von Copenhagen mit Gerste.  
Jacob Havenstein, von Copenbagen mit Gerste.  
Michael Köbler, von Copenb. mit Gerste.  
Ewald Wille, von Copenhagen mit Gerste.  
Schiffer

- Schiffer Michael Moderow, von Copend, mit Gerste.  
 Paul Moderow, von Copenhagen, mit Gerste.  
 Michael Kinde, von Copenhagen mit Gerste.  
 Daniel Wölz, von Copenhagen mit Gerste.  
 Michael Sprenger, von Copend, mit Gerste.  
 Johann Conrad, von Copenhagen mit Gerste.  
 Christoph Krüger, von Copend, mit Gerste.  
 Peter Küste, von Copenhagen mit Gerste.  
 Samuel Mirke, von Copend, mit Gerste.  
 Ebdm. Meederperning, von Copenhagen mit Gerste.  
 Jürgen Radewitz, von Copenhagen mit Gerste.  
 Carl Heide Radetz, von Bourdeaux mit Wein.  
 Andreas Collin, von Gotsenburg mit Ballast.  
 Lorenz Machenow, von Petersburg mit Tals  
 und Indien.  
 Eichel Meiners, von Hennsborg mit Ballast.  
 Joachim Fraude, von Copenhagen ledig.  
 Paul Küste, von Hohnwacht ledig.  
 Peter Conrad, von Stockholm mit Eisen.  
 Christ. Kieselbach, von Königsberg mit Ballast.  
 Friederich Preß, von Königsberg mit Ballast.  
 Joachim Dins, von Copenhagen ledig.  
 Michael Mirke, von Copenhagen ledig.  
 Erdmann Rosenborg, von Copenhagen ledig.  
 Michael Rosenow, von Copenhagen ledig.  
 Friedrich Kieselbach, von Copend, mit Ballast.  
 Christian Spiegelberg, von Copenhagen ledig.  
 Daniel Trenzin, von Copenhagen ledig.  
 Joachim Böhm, von Copenhagen ledig.  
 Jacob Ranckenburg, von Streifswald ledig.

#### Summa 48. angekommene Schiffe.

Auf der Rhede liegen 4 Schiffe.

- Rum. 1. Albert Eggers, aus Hamburg, ladet Stah,  
 holz nach Bourdeaux.  
 2. Andreas Collin, aus Gotsenburg, ladet Stah,  
 nach Mallaga.  
 3. Michael Wiegand, aus Stettin, ladet Stah,  
 holz nach London.  
 4. Mart. Böhl aus Stettin, von London mit Kreide.

#### Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 18ten bis den 25ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten Augusti  
 sind althier 163. Schiffe abgegangen.

- Rum 164. Christian Wätsch, dessen Schiff die Hoffnung, nach Rügenwalde mit Salz und Wein.  
 165. Friederich Dumsteyn, dessen Schiff Augustus, nach London mit Pepernsäde.  
 166. Friederich Ranckel, dessen Schiff die 2 Brüder, nach London mit Pepernsäde.  
 167. Johann Knüpfer, dessen Schiff Anna Catharina, nach Copenhagen mit Schiffsholz.  
 168. Martin Michaux, dessen Schiff Emanuel, nach Wollgast mit Ballast.

169. Johann Moderow, dessen Schiff St. Johannes, nach Copenhagen mit Schiffsholz.  
 170. Peter Meyer, dessen Schiff St. Johannes, nach Rostock mit Ballast.  
 171. Johann Daniel Eitmann, dessen Schiff die Freude, nach Riehl mit Ballast.  
 172. Christian Rehberg, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Schiffsholz.

172. Summa derer bis den 25ten Augusti althier  
 abgegangenen Schiffe.

#### Zu Stettin angelommene Schif fer und derer Schiffe Namen.

Vom 18ten bis den 25ten Augusti 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten Augusti  
 sind althier 235. Schiffe angelommen.

- Rum. 236. Johann Friederich Preß, dessen Schiff Louis, von Königsberg mit Hebe und Ballast.  
 237. Christoph Kieselbach, dessen Schiff Katharina Sophie, von Königsberg mit Ballast.  
 238. Eichel Meiners, dessen Schiff der König von Dangenard, von Hennsborg mit Ballast.  
 239. Jürgen Radewitz, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Königsberg mit Getreide und Hanf.  
 240. Johann Groß, dessen Schiff die junge Maria, von Königsberg mit Gerste und Hanf.  
 241. Peter Millstrey, dessen Schiff St. Michael, von Schwinemünde mit Süßräuter.  
 242. Michael Höfener, dessen Schiff Andreas, von Schwinemünde mit Tals und Hebe.  
 243. Martin Köpke, dessen Schiff die Hoffnung, von Petersburg mit Tals, Del und Toffe.  
 244. Lorenz Machenow, dessen Schiff Johannus Petrus, von Petersburg mit Tals, Del u. Zuck.  
 245. Christoph Schack, dessen Schiff Elisabeth, von Wolgast mit Eisen.

245. Summa derer bis den 25ten Augusti althier  
 angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 18ten bis den 25ten Augusti 1751.

	Wiesen	Wiesen	Schäffel
Regen	0	0	20.
Gerste	0	0	39.
Mais	0	0	92.
Haber	0	0	14.
Durcheinander	0	0	20.
Buchweizen	0	0	8.
Summa	—	—	152.
			12.

12. Wölle

12. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 20ten bis den 27ten Augusti 1751.

Vom 20ten bis den 27ten Augusti 1751.

Diese Nachrichten sind alle hier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.